II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS

vom 20. Juli 1972

der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

zur Eröffnung von Zollpräferenzen für die in den Zuständigkeitsbereich dieser Gemeinschaft fallenden Ursprungserzeugnisse Österreichs

(72/333/EGKS)

DIE VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

in der Erwägung, daß die vorerwähnten Mitgliedstaaten untereinander den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl geschlossen haben;

in der Erwägung, daß das Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich am 1. Oktober 1972 in Kraft treten muß;

in der Erwägung, daß das entsprechende Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Republik Österreich jedem Unterzeichnerstaat nach Maßgabe seiner verfassungsrechtlichen Vorschriften zur Genehmigung vorgelegt wird;

in dem Bestreben, die im genannten Abkommen vereinbarten Zollsenkungen gleichzeitig vorzunehmen;

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich bis zum 31. März 1973 werden die in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung anwendbaren Einfuhrzölle auf Waren, die in den Zuständigkeitsbereich der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen, mit Ausnahme der in Artikel 2 Absatz 2 genannten Waren, auf 70% des Ausgangszolls gesenkt oder in Höhe von 70% des Ausgangszolls erhoben.

Artikel 2

(1) Vom gleichen Zeitpunkt an und für den gleichen Zeitraum werden die Zölle auf die in Absatz 2 genannten Waren bei der Einfuhr in die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung auf 95% der Ausgangszölle gesenkt oder in Höhe von 95% der Ausgangszölle erhoben.

(2) Bei den in Absatz 1 genannten Waren handelt es sich um:

Nr. des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
ex 73.15	legierten Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl in den in den Nrn. 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen, die unter den EGKS-Vertrag fallen

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten beschließen im gegenseitigen Einvernehmen die von einem oder mehreren Mitgliedstaaten und/oder der Kommission gegebenenfalls vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten treffen alle zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juli 1972.

Der Präsident

T. WESTERTERP